Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 258 (1979)

Artikel: Die Wegknechte oder Wegmacher von anno dazumal

Autor: Naef, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-376343

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Wegknechte oder Wegmacher von anno dazumal

von Jakob Naef

oder Salzen der Fahrbahnen oder Gehwege, dafür zu sorgen, dass aber auch gewisse kleinere Bauarbeiten verstanden, ebenso die Erstellung und der Unterhalt von Verkehrssignalisationen. Kurz, eine lange Reihe unumgänglicher Arbeitsleistungen im Dienste der Öffentlichkeit, ohne welche ein sicherer Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet wäre.

Wieviel anders sah es aus vor 140 Jahren, als 1835 der Unterhalt der sogenannten Hauptoder Handelsstrasse zur Obliegenheit des Staates St. Gallen erklärt und eine entsprechende Gesetzesverordnung erlassen wurde. Darin waren für die Unterhaltsequipen nicht bloss die Dienstpflichten genau umschrieben, sondern auch die nach heutigen Begriffen mehr als bescheidene Besoldung festgelegt, ger Arbeitszeit während den Wintermonaten kommen lassen, entlassen werden können. und einer elfstündigen während der übrigen sen vom Kleinen Rath des Kantons St. Gallen merksam zu wachen verstand. vom 22. Juni 1835, nicht gleich auch die feste Belöhnung einbezogen und festgenagelt worden.

Für die im genannten Pflichtenheft umschriebenen Arbeiten suchte man vorzugskundig waren. Als Entschädigung für allfällig Instanz hemmer gär nüd!»

Heutzutage zählen die meisten Wegmacher, ausserhalb der gewohnten Tagesstunden zu jetzt auch Strassenwärter genannt, zum fest- leistenden Arbeiten war den Wegmachern der angestellten Staats- oder Gemeindepersonal, Nutzen aus dem Abmähen der Strassenin deren Aufgabenkreis die Besorgung des böschungen und der Seitengraben unentgeltgesamten Strassenunterhaltes fällt. Darunter lich überlassen. Auch in strassenpolizeilicher sind zum Beispiel die Belagsarbeiten, Winter- Hinsicht hatten die Wegmacher damals schon dienst, d. h. die Schneeräumung, das Splitten ihres Amtes zu walten, indem es ihnen oblag,

- längs der Strasse keine neuen Gebäude oder Bäume aufgeführt oder gesetzt werden:
- keine Marksteine verrückt, keine Brustmauern und Geländer beschädigt;
- die Fuhrleute soviel wie möglich die Strassenmitte befahren und stets rechts ausweichen;
- vor Wirtshäusern die Strasse durch Aufstellung eingespannter Fuhrwerke nicht verrammelt werde;
- Reisenden und Fuhrleuten, falls ihnen ein Unfall zustossen sollte, hilfsreiche Hand geboten werde.

Als nicht gerade zimperlich muss ferner die mit einem für die vier Wegmacherklassen Weisung in dieser Instruktion angesehen werangesetzten Taglohn von 48 bis 36 Kreuzern den, dass Wegmacher, die sich den geringsten pro Tag (ca. Fr. 1.70 bis 1.25) bei achtstündi- Verstoss gegen diese Vorschriften zuschulden

Das Strassenbild hat sich im heutigen Zeit-Zeit des Jahres. Bestimmt hatten sich die alter des motorisierten Verkehrs gänzlich ver-Behörden damals noch nicht mit Lebens- ändert, aber auch die bisherige Entwicklung kostenindexen zu befassen, nach denen all- beweist und illustriert aufs deutlichste, wie fällige Kaufkraftschwankungen mit ent- der Staat schon vor 140 Jahren über die Besprechenden Teuerungszulagen auszugleichen fahrbarkeit der Verkehrswege und Handelsseien, sonst wäre in dieser Instruktion, erlas- strassen, aber auch über deren Benützer auf-

Verschwätzt

De Grichtspresident het s Urtäl vechönnt: Drei Moned Gfengnis! Als Rechtsbelehrig het er aagweise geübte Strassenarbeiter, Maurer, Zim- füegt: «Angeklagter, es steht Ihnen das Recht zur merleute, auch Steinsprenger aus, und erst Appellation zu!» De Aaklagt bstriitet siini Schold noch solche, die des Lesens und Schreibens stand. Do meent de Grichtspresident: «E derigi